

Statuten

regioterre -Regionale Vertragslandwirtschaft St. Gallen

Abschnitt I: Name - Zweck – Mitglieder

Artikel 1: Name und Sitz

Unter den Namen regioterre - Regionale Vertragslandwirtschaft St.Gallen (regioterre) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Artikel 2: Zweck

2.1 Der Verein regioterre verfolgt das Ziel, durch Vertragsabschlüsse zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen landwirtschaftliche Produktion sozial und ökologisch nachhaltig zu gestalten.

2.2 Die Vereinsmitglieder stehen gemeinsam für die Herstellung von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln sowie für die Garantie fairer Preise und fairer Einkommen der ProduzentInnen ein.

2.3 Durch den Aufbau eines transparenten und übersichtlichen Netzwerkes soll eine solidarische, respektvolle Beziehung zwischen Stadt und Land, Mensch und Natur gefördert werden.

Artikel 3: Mitglieder

3.1. Mitglieder können werden:

- a) ProduzentInnen, die Produkte an den Verein liefern und einen Produzentenvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben;
- b) KonsumentInnen, die einen Vertrag für Haushalte mit dem Verein abgeschlossen haben;
- c) GönnerInnen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen.
- d) Organisationen welche die gleichen Ziele wie regioterre vertreten.

3.2. Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder eines Abschlusses eines Vertrags.

3.4. Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen schriftlich angekündigt werden.

Artikel 4: Ausschluss eines Mitgliedes

4.1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) ProduzentInnen wegen Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Vereinsinteressen
- b) KonsumentInnen bei Säumnis der Rechnungsbegleichung trotz Mahnung

4.2. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

4.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Hauptversammlung.

Artikel 5: Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;

5.2 Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Organe bestimmen wie beispielsweise:

- a) die RevisorInnen
- b) das Sekretariat
- b) das Verteilerzentrum

Abschnitt II: Hauptversammlung

Artikel 6: Stimmberechtigung

6.1. Jedes Beitrag zahlende Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

Artikel 7: Organisation

7.1. Die Hauptversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres.

7.2. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 8: Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist befugt zur:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Abrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der RevisorInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Wahl des Vorstandes;
- h) Wahl der RevisorInnen für jeweils 2 Jahre;
- i) Entscheidung bei Ausschlüssen;
- j) Genehmigung der Produktpreise für das folgende Geschäftsjahr;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitglieder gemäss Artikel 9 Abs. 2 vorgebracht werden;
- m) Auflösung des Vereins.

Artikel 9: Einberufung

9.1. Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Tagesordnung, der Jahresrechnung und des Budgets.

9.2. Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung tun.

Artikel 10: Abstimmungen und Wahlen

Folgende Regeln gelten bei Abstimmungen und Wahlen:

- a) Die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden ist nötig bei:
 - Statutenänderungen;
 - Vereinsauflösung;
- b) einfache Mehrheit bei allen anderen Geschäften.

Abschnitt III: Vorstand

Artikel 11: Zusammensetzung und Aufgaben

11.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen (KonsumentInnen und ProduzentInnen) zusammen.

11.2. Wenn diese Organe geschaffen werden, sind die Verantwortlichen des Verteilerzentrums und des Sekretariats Mitglieder des Vorstandes.

11.3. Der Vorstand wird jeweils jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

11.4. Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.

Artikel 12: Befugnisse des Vorstandes

12.1. Der Vorstand kann ein öffentliches Geschäftsreglement erstellen, in welchem Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes geregelt werden. Der Vorstand überwacht die Einhaltung des Geschäftsreglements.

12.2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

12.3. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Personen, die den Verein vertreten können.

12.4. Die Produzentenverträge und die Verträge mit den Haushaltungen werden vom Vorstand abgeschlossen.

12.5. Der Vorstand legt die Preise der Produkte fest, welche von der Hauptversammlung genehmigt werden müssen.

Artikel 13: Einberufung

13.1. Der Vorstand wird von dem Präsidenten /der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen.

13.2. Der Vorstand kann auf Verlangen von wenigstens 3 seiner Mitglieder einberufen werden.

13.3. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt IV: Verschiedenes

Artikel 15: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Verträgen mit den Haushaltungen;
- c) den Verträgen mit den ProduzentInnen;
- d) den privaten und öffentlichen Beiträgen;
- e) den Spenden und Vermächtnissen;
- f) anderen Quellen, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Artikel 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar.

Artikel 17: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

17.1. Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

17.2. Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Artikel 18: Rechtshilfe

Streitfälle zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden definitiv von den Gerichten des Kantons St. Gallen entschieden.

Artikel 19: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen zur Förderung der biologischen Vertragslandwirtschaft verwendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 4. November 2011 angenommen.

Im Namen des Vereins regioterre – regionale Vertragslandwirtschaft St.Gallen: